

immerhin anzunehmen sein, da die Bautätigkeit der Stadt zu gewöhnlichen Zeiten wohl kaum einen solchen Umfang annahm, daß sie den Baumeistern ihren dauernden Unterhalt verbürgte. Zur Verfügung der beiden Meister standen Gesellen und „Jungen“, für die sie die Verantwortung trugen. Sie hatten darauf zu achten, daß zu jeder Jahreszeit die Arbeitsstunden in ordentlicher Weise eingehalten wurden¹⁾. Interessant ist der Lohn tarif, der durch den Rat am 24. Januar 1604 anlässlich der Bestellung des Zimmermanns Michel Ben zum städtischen Werkmeister erlassen wurde; der Wochenlohn betrug für den Meister im Sommer 3 β , für einen Gesellen 4 β 8 ſ , für einen „Jungen“ 2 β , während die entsprechenden Sätze für den Winter wohl im Hinblick auf die herabgesetzte Arbeitszeit 2 β 8 ſ , 2 β 4 ſ und 1 β 8 ſ betragen²⁾. Außerdem erhielt der Meister alle Fronfasten 3 Sester Mulzer und eine besondere Gratifikation in Geld in Höhe von 5 β 8 ſ . Wenn er mindestens ein Jahr in seiner Stelle verblieben war und seinen Dienst zur Zufriedenheit des Rates ausgeführt hatte, stand ihm ein Rock oder das Rockgeld mit 15 β 4 ſ zu. Diese Befoldungsverhältnisse des Baumeisters sollten indessen nur für den neu eingestellten Michel Ben gelten und auf seine Dienstmacher keine Anwendung finden. Als aber im Jahre 1613 ein M. Bartel Delker als Werkmeister in den städtischen Dienst eintrat, lautete der Vertrag auf dieselben Bedingungen. Dieser neue Baumeister war außerdem noch mit der Besichtigung der städtischen Brunnen beauftragt, wofür ihm eine besondere Entschädigung von 1 Viertel Mulzer bewilligt wurde; für Ausbesserungsarbeiten an den Brunnen sollten ihm entsprechende Tagegelder bezahlt werden³⁾. Die Baumeister oder in ihrem Auftrage das Gesinde durften Abfallholz, das in der Länge zwei Schuh nicht erreichte, zu ihrem Gebrauche verwenden. Wenn der Baumeister sich zum Essen nach Hause begab, konnte er jeweils einen Balken, der noch nicht zugeschnitten und wohl schon des Tragens wegen nicht allzugroß war, mit sich nehmen; ebenso stand es den Frauen und den Dienstboten der Werkmeister zu, bei der Rückkehr vom Essentragen ihre Körbe mit Spänen zu füllen und dieselben im Haushalte zu verwenden⁴⁾. Die städtischen Werkmeister befanden sich auch unter der kleinen Anzahl der besonders bevorzugten Beamten, denen Steuer und Dienste erlassen waren. In einem späteren Zusatz zum älteren Stadtrecht findet sich, leider ohne Jahresangabe, die Verfügung, daß die Stellen beider Werkmeister abgeschafft werden sollten, um die Ausgaben für ihre Gehälter zu sparen. Der Rat ging dabei von der Erwägung aus, daß die Baumeister zu jener Zeit nicht benötigt

¹⁾ Ebenda, 58 u. 126. ²⁾ Ebenda, 59. ³⁾ Ebenda, 59. ⁴⁾ Ebenda, 59, vgl. v. Below u. Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte, 289, Anm. 1 (Straßburg).